

minor <sup>1)</sup> bezeichnet wird, aus. <sup>2)</sup> Dieser Unterbogt oder Stadtbogt wird zuerst im Jahre 1106 erwähnt. <sup>3)</sup>

Der Edelbogt und der Stadtbogt übten einmal die gräflichen Rechte, die Jurisdiktion, das Heerbannrecht und das damit verbundene Stadtcommando aus. <sup>4)</sup> Auch die Marktgerichtsbarkeit war ihnen übertragen. <sup>5)</sup> Sie standen ferner an der Spitze der städtischen Verwaltung und hatten in der Bursprache, d. h. in der Bürgerversammlung, den Vorsitz. <sup>6)</sup> Noch 1246 steht dem Bogt das Präsidium im Rathesgericht, an das die alte Competenz des Bürgerrechts, über falsches Maß, Gewicht und Betrug beim Kauf ein Urtheil zu fällen, übergegangen war, zu. In den Gerhardschen Reversalen heißt es: *Item super furto, quod frequenter fit in mensura, iniquis ponderibus et aliis, qui libre et statere exigunt equitatem, iudex vel advocatus cum consulibus iudicet, et proventus exinde emergentes dividant, ut iustum est.* <sup>7)</sup> Wenn der Bogt zu einer Zeit, da seine Macht schon sehr beschränkt war, den Vorsitz im Rathesgericht, das ein Verwaltungsgericht ist, führte, so unterliegt es keinem Zweifel, daß ihm auch in älterer Zeit der Vorsitz im Burding zustand. In Gemeinschaft mit der Gemeinde ordnet er die communalen Angelegenheiten. Wie in Hildesheim und an anderen Orten mußten auch in Bremen alle wichtigeren Gemeindebeschlüsse, die *statuta vel wilkore*, unter Zustimmung des Erzbischofs und seines Bogtes abgefaßt werden. 1246 verpflichteten sich die Bürger: *numquam de cetero statuta aliqua vel wilkore, nisi hoc fiat de consensu et voluntate domini nostri archiepiscopi, faciemus.* <sup>8)</sup> Urkunden, die von Bogt und Gemeinde ausgestellt sind, sind nicht vorhanden. Wir sind daher über Einzelheiten der Verwaltung in der ältesten Zeit nicht unterrichtet. Ob zur Bestreitung der Kosten der Gemeindeverwaltung in jener Zeit schon eine Abgabe von den Bürgern erhoben wurde, ist nicht

<sup>1)</sup> UB. I, n. 49, S. 54 — <sup>2)</sup> Theil I, S. 269. — <sup>3)</sup> UB. I, n. 27, S. 28. — <sup>4)</sup> Theil I, S. 272. — <sup>5)</sup> Ebenda, S. 285. — <sup>6)</sup> Ebenda, S. 275. — <sup>7)</sup> UB. I, n. 234, S. 270. — <sup>8)</sup> Ebenda, S. 269.